

# RS OGH 1978/5/30 5Ob571/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1978

## Norm

ABGB §579

ABGB §585

ABGB §602

ABGB §1249

AußStrG §22

## Rechtssatz

Wenn ein österreichisches Abhandlungsgericht zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung eines Ausländer zuständig ist, bestimmt sich nach österreichischem Recht, ob die gesetzliche, testamentarische oder vertragsmäßige Erbfolge Platz greift, wer gesetzlich erbberechtigt ist, ob der Erblasses testierfähig war, ob der letzte Wille wegen Furcht oder Irrtums ungültig ist, ob und welche Noterben auftreten können, welche Beschränkungen letztwillige Verfügungen unterliegen und dg. Auch die Frage der Konversion ist - abgesehen von ihren Formerfordernissen - nach österreichischem Recht zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 571/78

Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 571/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0007392

## Dokumentnummer

JJR\_19780530\_OGH0002\_0050OB00571\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)